

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Witzenhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 15.11.2016 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 6 a wird eingefügt

§ 6 a Stadtteilbeirat

- (1) Für die Stadtteile, die durch die Kommunalwahlen keinen Ortsbeirat erhalten haben, kann ein Stadtteilbeirat berufen werden. Der Stadtteilbeirat besteht maximal aus der Anzahl von Mitgliedern, die dem Ortsbeirat zugestanden hätten. Die Amtszeit des Stadtteilbeirats beginnt und endet mit der Wahlzeit der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung. Über die Einrichtung und Zusammensetzung sowie die Aufgabenfestlegung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Näheres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtteilbeiräte beträgt in den Stadtteilen mindestens 3 und maximal

bis zu	200 Einwohnern	3
bis zu	500 Einwohnern	5
über	500 Einwohnern	7.


Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 17.11.2016




Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 22.11.2016



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin